

BGer 7B.190/2002 vom 17. Dezember 2002

Bundesgericht, 2002-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.190_2002

FR: TF 7B.190/2002 du 17 décembre 2002

IT: TF 7B.190/2002 del 17 dicembre 2002

Regeste

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (bis 2006) 17.12.2002
7B.190/2002 Tribunal fédéral Chambre des poursuites et des faillites (jusqu'en 2006)
17.12.2002 7B.190/2002 Tribunale federale Camera delle esecuzioni e dei fallimenti (fino a 2006) 17.12.2002 7B.190/2002

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Tribunale federale Tribunal federal { T 0/2 } 7B.190/2002 /bnm Urteil vom 17. Dezember 2002 Schuldbetreibungs- und Konkurskammer Bundesrichterin Nordmann, Präsidentin, Bundesrichterin Escher, Bundesrichter Meyer, Gerichtsschreiber Levante. Z._____, Beschwerdeführerin, gegen Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, als obere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, Postfach, 8023 Zürich. Neuschätzung einer Liegenschaft, Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, als oberer kantonaler Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen vom 18. September 2002 (NR020057/U). Die Kammer hat nach Einsicht in den Beschluss vom 18. September 2002 des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, als oberer kantonaler Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, mit welchem die Beschwerde von Z._____ gegen den Beschluss vom 18. Juni 2002 des Bezirksgerichts Zürich als unterer Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter betreffend Neuschätzung der Liegenschaft A._____, in der Grundpfandbetreibung Nr. ... des Betreibungsamtes B._____ abgewiesen wurde; in die von Z._____ gegen den Beschluss der oberen Aufsichtsbehörde erhobene Beschwerde vom 3. Oktober 2002 (Poststempel) und ihr gleichzeitig eingereichtes Gesuch um Wiederherstellung der Frist; in Erwägung, dass die 10-tägige Beschwerdefrist für die Weiterziehung des Beschlusses der oberen Aufsichtsbehörde vom 18. September 2002 an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts für die Beschwerdeführerin mit Entgegennahme dieses Beschlusses am 20. September 2002 mit dem 21. September 2002 zu laufen begann (Art. 31 Abs. 1 SchKG) und am Montag, 30. September 2002, endigte; dass die von der Beschwerdeführerin am 3. Oktober 2002 der schweizerischen Post (Art. 32 Abs. 1 SchKG) übergebene Beschwerde verspätet ist; dass die Beschwerdeführerin die Wiederherstellung der Beschwerdefrist beantragt mit der Begründung, es sei ihr infolge eines auswärtigen Termins nicht möglich gewesen, den rechtzeitigen Versand der Beschwerde zu überwachen, und ihre Mitarbeiterin sich nicht erklären könne, wieso sie die Beschwerde nicht rechtzeitig der Post übergeben habe; dass diese Vorbringen der Beschwerdeführerin unbehelflich sind, da die blosser Abwesenheit sowie die ungenügende Beaufsichtigung oder Fehler von Hilfspersonen kein

unverschuldetes Hindernis darstellen, um eine versäumte Frist gestützt auf Art. 33 Abs. 4 SchKG wiederherzustellen (vgl. Francis Nordmann, in: Kommentar zum SchKG, N. 10 ff. zu Art. 33); dass die Beschwerdeführerin im Übrigen vergeblich auf ihre dem Bundesgericht eingereichte Beschwerde vom 30. September 2002 (Poststempel) gegen den Beschluss NR020056 der oberen Aufsichtsbehörde hinweist (7B.187/2002), zumal sich in jener Eingabe keine Beschwerdeschrift - weder im Original noch in Kopie - gegen den vorliegend angefochtenen Beschluss findet; dass unter diesen Umständen auf die Beschwerde wegen Verspätung nicht eingetreten werden kann; erkannt: 1. Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist wird abgewiesen. 2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 3. Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Beschwerdegegnerin, dem Betreibungsamt B._____ und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, als oberer kantonaler Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 17. Dezember 2002 Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.